
Fünfter Abschnitt.

Erhaltung des Catasters

110.

Es würde nur von einem geringen Nutzen seyn, ein genaues Cataster zu machen, und hierauf soviel Zeit, soviel Mühe und soviel Geld zu verwenden, wenn man nicht gleich vom Anfange solche Einrichtungen träfe, wodurch das Cataster sich erhält, indem es allen Bewegungen und Veränderungen des Bodens folgt und so immer bei der Gegenwart bleibt — und ohne zu veraltern. Wir haben aber schon bemerkt, daß dieses die schwächste Seite am Französischen Cataster ist, und daß der stärkste Einwurf, den die Ultras gegen die Fortsetzung des Catasters machten, der war, daß das Cataster in dreißig Jahren wieder völlig in Verwirrung seyn würde — man habe dieses an dem Cataster in Piemont und Savoyen gesehen, welches nur etwa 30 Jahre alt gewesen, als diese Länder Frankreich unterworfen worden, und man habe in ihnen das Cataster wieder so von vorne anfangen müssen, als wenn noch gar keins dort vorhanden gewesen. Eben so sind bei uns die Catasterarbeiten, so man uns Jahr 1730 in dem Herzogthume Cleve und in dem Herzogthume Berg auf Specialvermessungen der Aemter gründete — so gänzlich zu Grunde gegangen, daß es gerade ist, als wenn sie nie dage-

wesen — wozu freilich das mit beigetragen, daß man
 bloß maas ohne zu cartiren. — Dann ferner, daß
 diese Messungen, indem sie bloß einzelne Aemter be-
 trafen, kein großes zusammenhängendes Ganze machten,
 wo also auch keine Anstalt im Steuersy-
 stem selber vorhanden seyn konnte, wel-
 che das Cataster erhielt. Das Französische
 Cataster wird, wenn seine Einrichtung nicht geändert
 wird, nach einer Reihe von etwa 40 oder 50 Jah-
 ren dasselbe Schicksal haben. Es wird dann wieder
 eine Verwirrung in der innern Vertheilung der Ge-
 meinden herrschen, die nicht viel kleiner ist, als die
 gegenwärtige — obgleich im Ganzen genommen die
 Gemeinden noch ziemlich richtig gegen einander ste-
 hen werden — so wie auch die Cantone und die
 Departements. Die erste Quelle dieser Verwirrung
 ist, daß sie kein Flurbuch haben, in welchem jedem
 Stücke sein neuer Besitzer angeschrieben wird, so oft
 es in andere Hände kommt. Ihre ganze Buchfüh-
 rung beruhet auf ihrem livre de mutation — und
 geht bloß nach Personen — und es ist daher
 ungemein beschwerlich, einem Stücke zurückzufolgen
 bis auf das Jahr, wo die Mutterrolle gemacht ist.
 Wohingegen im Flurbuche mit Einem Blicke alle
 Besitzer zu übersehen, so das Stück seit der Zeit, daß das
 Cataster gemacht worden, besessen haben. Die Quelle
 der Verwirrung liegt in ihrer unseligen Schreiberei,
 daß sie jedesmal den ganzen Artikel umschreiben, so
 oft wie nur ein einziges Stück kommt oder geht. —
 Wenn man in einem solchen Geschäfte bald in Ver-

wirrung seyn will, so hat man es nur so zu ordnen, daß es auf eine große Schreiberei basiert ist. — Wenn im Französischen Cataster einmal in einigen Jahren nicht nachgeschrieben worden, so ist es fast unmöglich, daß die Bücher wieder in Ordnung kommen; und daß die Nachschreibungen einmal unterbrochen werden, darauf muß man immer rechnen. Kriege — und andere Begebenheiten, die störend einwirken — Nachlässigkeit der Menschen — und dergleichen, führen in einer gewissen Reihe von Jahren immer eine solche Periode herbei. Die dritte Quelle der Verwirrung ist die, daß die weitere Theilung des Bodens gar nicht vorgesehen, daß keine Anstalt getroffen, daß die Karte dem Boden folgt, woher dann diese nach einer Reihe von Jahren kein Bild mehr von der dann bestehenden Eintheilung giebt. Die ganze Erhaltung des Catasters beruht aber auf der Karte. Weil diese gleichsam ein Feld im Kleinen ist — so kann man, indem man im Zimmer dieses Feld neben sich legt, die ganze Buchführung über den Besitzstand in diesem Felde auf dem Papiere stets in Ordnung halten. Und dieses ist gerade dasjenige, was man die Erhaltung des Catasters nennt.

Wir wollen uns, ehe wir von den Einrichtungen zur Erhaltung des Catasters reden, vorher eine klare Uebersicht von der Bewegung zu verschaffen suchen, die das Grundeigenthum macht, damit wir von der einen Seite die Sache nicht für schwieriger halten, wie sie ist, und damit wir von der andern auch nichts

übersehen oder vernachlässigen, wodurch das Cataster wieder zu Grunde geht, nachdem man einmal so viel Zeit und Mühe und Geld darauf verwendet, als nothwendig, um es zu machen. Am leichtesten lernt man diese Bewegungen kennen, wenn man das Grundeigenthum in einer Gemeinde durch einen Zeitraum von 25 Jahren verfolgt und sieht, wie es sich bewegt und wie es sich getheilt. Ich will hier die Statistik einer Gemeinde anführen, welche ihr Cataster bereits vor 25 Jahren vollendete — und deren Ackervertheilung der Art ist, daß sie damals auf 11444 Cöllner Morgen 8366 Parcellen hatte. Da 17918 Cöllner Morgen gleich sind 22222 Magdeb. — also gleich 1 Preussischen Quadratmeile, so enthält die Gemeinde näher zwei Drittel Quadratmeile. — Es sind demnach auf der Quadratmeile 12500 Parcellen, eine Ackervertheilung, die von der mittlern Ackervertheilung, bei der 14400 Parcellen auf die Quadratmeile gehen, nicht sehr entfernt ist. Die Gemeinde gehört zu den größern, und ihre Fläche ist so groß wie die von dreien andern. Indem man also die Bewegungen zusammen stellt, die der Ackerboden gemacht, so erhält man so viel Resultate, als wenn man sie in drei andern Gemeinden verfolgt, die nur eine mittlere Größe von 4000 Morgen haben.

Statistik der Gemeinde Krüchten, Kreis Ertelenz, Bezirk Aachen.

Die Gemeinde wurde in den Jahren 1785 bis 1793 gemessen und abgeschätzt. — Die Messung

geschah auf Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Hofes von Koermonde. — Sie gehörte damals zum Spanischen Gelderlande. Das Cataster kostete beiläufig 4000 Thl. Der Landmesser Peter von Ganswinkel war in der Gemeinde wohnhaft und erhielt für den Morgen einen Schilling ($7\frac{1}{2}$ Stüber). Es waren drei Taxatoren erwählt, welche ihm die Stücke anwiesen und ihn beständig begleiteten. Diese classirten sie dann gleich in eine der vier Classen, in welche alle Stücke, ohne Rücksicht auf ihre Culturart, gestellt wurden. Jeder dieser Commissarien erhielt für die Stunde, daß er an der Taxation arbeitete, 5 Stüber. — Die Messung und Abschätzung ging bei diesem Apparate sehr langsam, da Alle hieran arbeiteten, so wie es ihnen gelegen war, und da jedesmal Alle beisammen seyn mußten. Das Cataster fing an den 11. Mai 1785 und war vollendet den 24. Sept. 1793. Die ganze Gemeinde wurde in dreißig Sectionen getheilt, so wie Wege, Bäche, Hecken die natürliche Grenzen bildeten. Eine solche Section wurde auf 1 Blatt der Karte aufgenommen und enthielt gewöhnlich 300 Parcellen. Auf dem weißen Raume der Karte wurde ein Register über alle Stücke und ihre Besitzer geschrieben, so wie über ihre Größe und die Classe, in die sie gestellt waren. Der Boden der Gemeinde ist auf folgende Weise unter die vier Classen vertheilt:

1622	Eölnner Morgen	sind in der 1sten Classe.
3768	„	„ „ „ 2ten „
1100	„	„ „ „ 3ten „
902	„	„ „ „ 4ten „
noch 902	Morgen	getheilte Gemeinheiten.

3294 Morgen
 noch 3160 „ ungetheilte Gemeinheiten.

11454 „ im Ganzen.

Das Revenu ret imposable wurde, als Brabant im Jahre 9 der Republik (1801) Französisch geworden, zu 20209 Fr. 86 Cent. angegeben. Dieser Anschlag war etwa ein Viertel von dem des mittlern Pachtpreises. Rechnet man die erste Classe zu 6 Thl., die zweite zu 4 Thl., die dritte zu 2 Thl. und die vierte zu 1 Thl. im mittlern Pachtpreise, so findet man Folgendes:

1622	zu 6 Thl.	macht	9732 Thl.
3768	zu 4 „	„	15072 „
1100	zu 2 „	„	2200 „
902	zu 1 „	„	902 „

In Allem 27906 „ *)

*) Im Jahre 1815 bezahlte die Gemeinde folgende Steuern:

Grundsteuer	6718 Fr.
Personal- und Mobiliensteuer	1914 „
Fenstersteuer	1428 „
Patenten	404 „

In Allem 10464 „

Besitzveränderungen.

Die Tagebücher über die Besitzveränderungen sind seit dem Jahre 11 der Republik (1803) noch vorrätig und zeigen folgende statistische Data. Die Tabelle enthält in der ersten Colonne das Jahr; in der zweiten, die Anzahl der Stücke, die durch Erbfolge in andere Hände kamen; in der dritten die Anzahl der Stücke, die durch Kauf in andere Hände gingen; in der vierten den Betrag des reinen Ertrags von allen diesen Stücken; in der fünften den Betrag des ganzen Artikels des Steuerpflichtigen, welcher nun umgeschrieben werden mußte, weil ein Stück aus ihm weggegangen war — oder eins in ihn gekommen.

Jahr.	Veränderungen		Summe d. reinen Ertrags	
	durch Erbfolge.	durch Kauf	der bewegten Stücke.	der bewegten Artikel.
	Zahl der Stücke.	Zahl der Stücke.	Frank.	Frank.
1803	168	26	—	—
1804	255	246	—	—
1805	164	178	—	—
1806	213	105	697	4415
1807	664	117	1295	4242
1808	228	134	571	3225
1809	100	11	218	902
1810	156	172	1331	4946
1811	161	83	378	2050
1812	633	185	1498	4877
1813	402	100	793	4514
1814	144	76	294	1605
1815	160	130	387	1864
1816	147	55	—	—
1817	450	101	—	—
1818	306	68	—	—
	4351	1787	7462	28638

In den drei ersten und in den drei letzten Jahren ist die Summe des Betrags aller Veränderungen in den Mutationsjournalen nicht angegeben worden. In den 10 Jahren von 1806 bis 1815 war die Summe aller Veränderungen 28638 Fr. Also in sieben Jahren ungefähr 20209 Fr., welches die Summe des reinen Ertrags aller Grundstücke ist — und obschon diese zu niedrig ist, so thut das nichts, da wir hier nur mit Verhältnißzahlen zu thun haben. Nach der Einrichtung des Französischen Catasters mußte also alle sieben Jahre die ganze Mutterrolle der Gemeinde umgeschrieben werden, oder 14 mal in einem Jahrhundert. Es gingen in diesen zehn Jahren aber nur wirklich 7462 Fr. in andere Hände, also in 27 Jahren das ganze Grundeigenthum. Also wird erst in 27 Jahren eine Mutterrolle ganz neu geschrieben, die die Einrichtung hat, daß blos diejenigen Stücke umgeschrieben werden, die wirklich in andere Hände gehen, und nicht zugleich die anderen Stücke, die in demselben Artikel stehen, aber bei ihrem Besitzer bleiben.

Veränderungen in der Bodeneinteilung.

Das Vorige betrifft blos die gewöhnlichen Umschreibungen, wenn eine Parcellle in die Hand eines Andern geht. Wir kommen jetzt zu denen Veränderungen, die daraus entstehen, daß die Parcellen sich bei Käufen und Erbschaften theilen, und daß ihre Anzahl sich vermehrt und ihre Figur sich ändert. Dieses sind die Veränderungen, die den kleinen Acker auf der Karte betreffen, und die am Ende jedes Cataster in Verwirrung bringen, in welchem der kleine Acker auf der

Karte nicht allen den Veränderungen folgt, welchen der große auf dem Felde unterworfen ist. In 16 Jahren gingen 6138 Parcellen in andere Hände, also in 21 Jahren ungefähr 8294, welches die Anzahl der Parcellen der 4 Classen waren. Die Parcellen gaben also an, daß das Grundeigenthum in 21 Jahren seinen Umlauf in andere Hände gehalten, und eben fanden wir, daß es solchen erst in 27 Jahren gehalten. Wo rührt dieser Widerspruch her? Es kommt daher, daß durch fortgesetztes Theilen die Anzahl der Parcellen sich vermehrt hat, und daß jetzt, statt 8294, die im Jahre 1793 waren, schon über 10000 sind. Diese Vermehrung der Parcellen sieht man am deutlichsten, wenn man die ersten Jahre von 1803 bis 1810 zusammen stellt, und dann die zweiten acht Jahre von 1811 bis 1818. In den ersten gingen 2937 Parcellen in andere Hände; dieses giebt für 27 Jahre, welches die Periode des Umlaufes alles Eigenthums ist, die Parcellenanzahl zu 9912 Stück. In den zweiten 8 Jahren gingen 3201 Parcellen in andere Hände; dieses giebt für 27 Jahre 10804 Parcellen. Hiernach waren 1793 — 8294 Parcellen

1810 — 9912 :

1818 — 10804 :

Man sieht hier, daß das Grundeigenthum sich immer mehr getheilt hat, und daß die Anzahl der Parcellen sich in 25 Jahren von 8300 bis auf 10800 vermehrt hat, also um 2500, also jährlich im Durchschnitt um 100. Auch sieht man, daß kein Cataster bei der Gegenwart bleiben kann, wenn es nicht gleich vom An-

fange darauf eingerichtet ist, dem Grundeigenthume in allen seinen Veränderungen und Vertheilungen zu folgen. In einem Zeitraume von 50 Jahren haben sich schon zwei Drittel aller Stücke geändert, und in 82 Jahren haben alle ihren Kreislauf durch diese Veränderungen vollendet, — wobei die Figur eine andere, und der Inhalt ein anderer geworden. — Viele sind dann noch gar nicht verändert, allein andere doppelt und dreifach. Man kann daher annehmen, daß man im Supplementatlas, in welchen jedes Stück eingezeichnet wird, sobald es sich theilt, aller 82 Jahre die ganze Gemeinde hat. Alles dieses ist im Französischen Cataster nicht vorgesehen. Auch ist das Cataster zu Krüchten schon ganz zu Grunde gerichtet, und beim neuen Cataster muß wieder ganz so von vorne angefangen werden, als wenn gar keins vorhanden wäre. — Auf den Karten sind gar keine Veränderungen nachgetragen. Auch ist der Maassstab zu klein dazu. Ebenfalls ist kein Supplementatlas angelegt worden, in den jede Figur, so wie sie aufs Neue durch den Landmesser getheilt wird, nach ihrer neuen Eintheilung verzeichnet und eingetragen wird. Von den 8300 Parcellen, die 1793 waren, sind nun 2500 mehr geworden, da ihrer jetzt 10800 sind. Welche Parcellen dieses sind, und wie diese getheilt worden, das läßt sich nur durch eine neue Messung wieder richtig stellen. Denn wenn man die alte hiernach corrigiren wollte, so würde man sich in ein Gewirre von Fehlern verwickeln, welche aufzulösen mehr Zeit kosten

würde als eine ganz neue Messung — die stetig nach festen Grundsätzen fortschreitet.

Veränderungen der Rollen, welche durch die Zunahme der Bevölkerung entsteht.

In unsern alten, dichtbevölkerten Europäischen Staaten ist die Bevölkerung noch nicht stillestehend, sondern noch immer im Zunehmen, zwar nicht mehr so rasch, als in den jungen Staaten anderer Welttheile — allein doch noch so, daß sie sich in 100 Jahren zu verdoppeln scheint. Dieses beweist zugleich eine Verdoppelung in der Erzeugung der Lebensmittel, ohne welche diese Verdoppelung nicht möglich wäre. Zum Theil ist diese Vermehrung wohl durch den Anbau neuer Pflanzenarten entstanden, besonders der Kartoffeln, zum Theil auch durch Urbarmachung uncultivirter Gründe, zum größten Theile aber durch die große Theilung des Bodens; denn bekanntlich trägt der Boden um so mehr Lebensmittel, je kleiner er getheilt ist — und je sorgfältiger er bearbeitet wird. So trägt ein Morgen Gartenland so viel Lebensmittel als 3 Morgen Ackerland und als 6 Morgen Weideland. Diese Vermehrung der Bevölkerung, die durch die Theilung des Bodens entsteht, vermehrt die Anzahl der Grundeigenthümer und macht, daß die Erd- und Erbebücher und die Mutterrollen einer Gemeinde nach 10 und 20 Jahren immer eine größere Anzahl Steuerpflichtige zeigen. Im Jahr 6 der Republik den 12. Floreal (1800) wurde aus dem Lagerbuche der Gemeinde Krüchten eine Mutterrolle aufgestellt, welche zeigte,

daß damals die Anzahl der Steuerpflichtigen 969 war. Nach 17 Jahren, im Jahr 1817, war diese Zahl durch die Bewegung und Theilung des Eigenthums bis auf 1048 gestiegen. Sie hatte sich also um 79 vermehrt. Wie groß die Anzahl im Jahre 1793 gewesen, konnte nicht ausgemittelt werden, da von diesem Jahre keine Mutterrolle vorhanden war. In 25 Jahren hatten sich hiernach die Grundeigenthümer um 116 vermehrt — oder um 1 Neuntel, die Parcellen hatten sich aber in dieser Zeit um ein Viertel vermehrt. Man sieht hieraus, daß die Theilung des Bodens in einem viel stärkern Verhältnisse fortgeschritten war, als die Vermehrung der Grundeigenthümer.*)

*) Man hat gesagt, man müsse das zu kleine Theilen des Bodens durch die Gesetzgebung verhindern. Ich glaube, daß dieses zweckmäßig seyn würde; allein ich halte es für ungemein schwierig, ein Gesetz zu entwerfen, welches alle Fälle vorsieht und nicht hindernd und störend in die Rechte des Eigenthums eingreift — so daß es bloß das unverständige und zwecklose Theilen hindert aber nicht das verständige. Man muß eine ungemaine Kenntniß von der Statistik des Grundeigenthums haben und seine Bewegungen wenigstens durch einen Zeitraum von 25 Jahren beobachtet, wenn man in diesen Mechanismus auf eine verständige Weise eingreifen will. Ehe man dieses Gesetz vorschlagen kann, muß man die Probe mit ihm machen, wie es würde gewirkt haben, wenn es vor 25 Jahren wäre gegeben worden, und diese Probe kann man nur dann machen, wenn man Gemeinden

Verhältniß des Besitzwechsels zwischen dem
durch Kauf und dem durch Erbschaft.

In 16 Jahren wechselten
4351 Stücke durch Erbschaft
und 1757 — durch Kauf.

In Allem 6138 Stücke.

Also im Durchschnitte jährlich 384, und unter
diesen 273 durch Erbschaft und 111 durch Kauf,
oder in kleinern Zahlen, unter 17 Stücken wechsel-
ten 12 durch Erbschaft und 5 durch Kauf. Waren
blos Wechselungen durch Erbschaft entstanden, so
würde das Eigenthum in 58 Jahren rund geganz-
gen seyn. Waren blos Wechselungen durch Kauf
entstanden, so würde es in 93 Jahren rund geganz-

aus allen Gegenden des Landes nimmt, und die
Veränderungen, die in ihnen durch das Theilen des
Grundeigenthums entstanden sind, mit dem Gesetz-
vorschlage vergleicht und zusieht, in welcher Weise
das Gesetz sie beschränken würde, und ob blos unver-
ständiges Theilen dadurch wäre verhütet worden, oder
aber auch verständiges. Es giebt Gegenden, wo das
Theilen allerdings unverständlich geschieht, wo, wenn
ein Vater 60 Stücke Landes, jedes von 1 Viertel-
morgen, hinterläßt, seine sechs Kinder nun jedes
Stück wieder in 6 Theile theilen, damit jedes von
jedem Etwas erhalte. Manches von diesem unver-
ständigen Theilen unterbleibt schon durch das Cata-
ster, und ohne daß es verboten wird. Weil das Ca-
taster von jedem Stück die Größe und die Classe und
den Ertrag anzeigt, so können sich die Erben leicht
über den Werth bei Auseinandersetzungen verei-
nigen.

gen seyn. Durch beide vereint hat es in 27 Jahren seinen Umlauf gehalten. Die Folge dieses Umlaufs ist aber sicher schneller, als die Bücher ihn angeben, die Dauer der Geschlechter ist nur 28 Jahre und 6 Monate und keine 38 Jahre, und man sieht, daß hier eine fremdartige Ursache eingewirkt. Wahrscheinlich ist diese das Enregistrement. Um die Enregistrementskosten zu sparen, ließen die Erben die Stücke auf den Namen des Erblassers stehen, bis sich eine Gelegenheit fand, sie zu verkaufen. Wurden sie verkauft, so wurden sie umgeschrieben, wodurch also nur Ein Wechsel in den Rollen sichtbar wurde, obgleich eigentlich zwei Statt gefunden.

Verhältniß zwischen der Anzahl der Stücke und der Anzahl der Steuerpflichtigen.

In der Gemeinde Krüchten hat jeder Steuerpflichtige im Durchschnitte 10 Stücke, deren Größe 8 Köllnische Morgen ist. Einzelne haben indeß 60, 70, 80, ja 100 Stücke, wie solches die Tagebücher über den Erbwechsel zeigen, in denen ein Todesfall so viel Erbwechsel nach sich zog, daß er zwei bis 3 Bogen einnahm. Jedes Stück nimmt im Tagebuche eine Zeile ein. Die Gemeinde hat 3691 metr. Morgen, in diesen 10800 Parcellen, also in 100 metr. Mg: 294 Parcellen. Jeder Eigenthümer besaß 10 Parcellen, und bei den Umschreibungen wurden jedesmal drei Viertel vergeblich geschrieben. — Wir sehen aber in der Statistik des Cantons Rube nach, daß dort jeder Einwohner 20 Stücke hatte,

und daß die Vertheilung des Bodens dort viel kleiner sey, indem auf 100 metr. Mg. 777 Parcellen kamen. In diesem Canton wurden bei den Umschreibungen, wenn ein Stück in andere Hände kam, 8 andere mit umgeschrieben, also 8 Neuntel vergeblich. Man sieht hieraus, daß, je kleiner der Boden getheilt ist, desto mehr nimmt er die Natur der Scheidemünze an, desto leichter geht er aus einer Hand in die andere, und desto größer ist die Anzahl der Stücke, die vergeblich mit umgeschrieben werden, wenn die Einrichtung so ist wie im Französischen Cataster.

112.

Einrichtung der Bücher.

Man sieht, daß man bei der Erhaltung des Catasters auf zwei ganz verschiedene Bewegungen des Grundeigenthums Rücksicht nehmen muß. Die erste ist die gewöhnliche, wo ein Stück mit seinem Besitzer wechselt — ohne daß es getheilt wird. Dieser Bewegung folgt man mit gewöhnlichem Umschreiben, indem man im Flurbuche, wo das Stück eingetragen ist, unter den Namen des alten Besitzers den Namen des neuen Besitzers schreibt. Der Letzte ist immer der gegenwärtige Besitzer. Dann, daß man in dem Erb- und Erbebuche dem alten Besitzer das Stück abschreibt und dem neuen es ansetzt. Ist dieser noch nicht in dem Buche enthalten, so giebt man ihm am Ende desselben einen neuen Artikel. Dieß ist das gewöhnliche Carte courant, welches mit den Eingefessenen über ihre Grundstücke geführt wird — und bei dem man wenig Schreiberei

hat, wenn man Jedem sein besonderes Folio gegeben und ihm so viel weißes Papier gelassen, daß man ihm Alles anschreiben kann, was er im Laufe der Jahre durch Kauf oder Erbschaft erhält.

113.

Die zweite Bewegung ist die, wo ein Stück in andere Hände geht und zugleich getheilt wird. Dieser Bewegung folgt man auf folgende Weise: Die Theilung geschieht durch einen im Kreise angesessenen Landmesser, der entweder im Cataster gearbeitet, oder auf einem der Steuerburea'u. Dieser ist verpflichtet, von jeder Theilung, die er in einer Gemeinde macht, eine Copie in den Supplementband des Gemeindeatlasses einzuzichnen. Der Gemeindeatlas enthält nämlich die 8, 10 oder 12 Flurkarten, aus denen eine Gemeinde besteht, nebst der Generalkarte der Gemeinde, alles im Formate von Zeichenpapier grand aigle. — Der Supplementatlas enthält in demselben Formate eben so viel Blätter weißes Zeichenpapier. Jede Figur, die nun getheilt wird, wird in diesen eingezeichnet, z. B. in der Flurkarte A. ist Nr. 63 in 6 Theile getheilt worden, so wird dieses auf dem ersten Blatte des Supplementatlasses gezeichnet, die neuen Theilungslinien werden gezogen, und die neuen Nummern mit 1, 2, 3, 4, 5, 6 werden eingeschrieben. Im Flurbuche wird nun bei Nr. 63 geschrieben, daß sie getheilt worden, und daß sie aufs Neue auf Seite 17 des Supplementbandes vorgetragen. Seite 17 des Supplementbandes wird nun Nr. 63. als 6 verschie-

dene Stücke eingetragen, auf dieselbe Weise, als wenn diese Theilung schon damals Statt gefunden, als das Cataster aufgenommen wurde. Darauf wird im Erd- und Erbebuche dem letzten Besitzer von Nr. 63 dieses Stück gelbscht, und den 6 neuen Besitzern wieder angeschrieben. Wird nun im nächsten Monate Nr. 12. auf der Flurkarte E. getheilt, so wird diese im Supplementatlas auf die Flurkarte E. gezeichnet, welche das fünfte weiße Blatt ist, und so werden alle Veränderungen, die in einer Section vorkommen, auf das zugehörige weiße Blatt im Supplementatlas gezeichnet. Der Supplementband des Flurbuches geht ebenfalls nach Sectionen der Fluren. Z. B. die ersten 10 Bogen sind für die Section A., die 2ten 10 für die Section B. u. s. w. — so daß, wenn man die Section A. des Supplementatlasses und die ersten 10 Bogen des Supplementbandes des Flurbuches aufschlägt, man alle Veränderungen beisammen hat, welche sich in der Flur A in Hinsicht der Größe und der Figuren der Grundstücke ereignet haben.

114.

Neue Richtigstellung des Catasters.

Alle 25 Jahre muß das Cataster aufs Neue richtig gestellt werden. Ohne dieses ist es nicht möglich, daß es bei der Gegenwart bleibt. Der Werth des Geldes vermindert sich mit der Vermehrung der Zeichen, und die Steuercasse nimmt daher immer weniger ein bei übrigens gleicher Menge der Silberstücke. Wenn das Steuergesetz das Procent

festgestellt, welches vom reinen Ertrage alles unbeweglichen Eigenthums soll gegeben werden, so muß dieser Ertrag von Zeit zu Zeit aufs Neue bestimmt werden. Die Basis für diese Bestimmungen sind die mittlern Pachtpreise. Die Steueraufscher nehmen in den Gemeinden, die ihrer Aufsicht anvertraut sind, alle fünf Jahre die bestehenden Pachtungen auf und vergleichen diese mit dem Anschlage, so die Grundstücke im Cataster haben. Alle diese Vergleichen werden für jede Gemeinde besonders in ein Buch eingetragen. — Alle 25 Jahre werden diese vergleichenden Tabellen ebenso zusammengestellt, wie bei der Verfertigung des Catasters, und dann nach ihnen die Steuerquote des Regierungsbezirks und jedes landrätlichen Kreises und jeder Gemeinde aufs Neue festgestellt. Hierbei wird vorausgesetzt, daß im Innern der Gemeinden keine Culturveränderung von Bedeutung vorgekommen. Ist dieses, so wird die Abschätzung der Gemeinden aufs Neue vorgenommen, welches dann in jeder Gemeinde einen Kostenaufwand von 50 Thl. veranlassen kann. Bei dieser 25jährigen Richtigstellung des Catasters wird der Supplementatlas wieder in den Hauptatlas eingetragen, und für die Figuren, welche in mehr als hundert Stücke getheilt worden, wie dieses z. B. bei getheilten Gemeinheiten der Fall ist, eine besondere Karte eingezogen, und diese als eine neue Section angesehen. Ebenfalls wird nun das Flurbuch wieder richtig gestellt, indem es völlig abgeschrieben wird, und die natürliche Folge der Stücke und Nummern hergestellt. Für den Gemeindeatlas wird nun

wieder ein neuer Supplementband angelegt, der aus weißem Zeichenpapier besteht, und für das Flurbuch ebenfalls ein neuer Supplementband — und so ist das Cataster wieder bei der Gegenwart und folgt wieder aufs Neue 25 Jahre lang allen Veränderungen des Eigenthums in der Gemeinde. In dem Erd- und Erbebuche, welches im ersten Jahre nach alphabetischer Ordnung ging, sind jetzt fast lauter neue Besitzer, und fast alle stehen im Supplementbände, und die alphabetische Ordnung ist nach und nach verschwunden, da jedem neuen Namen, der in die Steuerrolle tritt, in der Ordnung sein Folio gegeben wurde, in der er eintrat — indeß die alten Namen, die durch Verkaufen oder durch Sterben aus der Rolle verschwinden, auf ihrem Folio sind gelöscht worden. Das Register folgt der alphabetischen Ordnung und zeigt, wo jeder zu finden. Es ist nicht nöthig, daß man durch Umschreiben des Erd- und Erbebuchs die alphabetische Ordnung wiederherstelle, da das Register diese leicht ersetzt. Das Einzige, was man bei dieser 25jährigen Revision thut, ist, daß man die wenigen Namen, welche im ersten Bande des Erd- und Erbebuchs noch zerstreut herumstehen, völlig löscht, und im Supplementbände aufs Neue vorträgt, damit man den ersten Band völlig wegstellen kann.

Dieses ist die Einrichtung, welche man dem Cataster zu geben hat, wenn es immer genau bleiben soll und immer bei der Gegenwart. Diejenigen, welche

von einem unveränderlichen Cataster reden — von einem beständigen Gleichbleiben der Grundsteuer in Hinsicht der Menge der Silberstücke — diese sind wohl nicht klar über dasjenige, was sie eigentlich wollen. Daß die Steuervollen immer dieselben Summen geben — und daß das Cataster zu gleicher Zeit in jedem Jahre und in jedem Jahre gehend so gerecht sey, als in dem Jahre, wo es verfertigt wurde — dieses ist nicht mit einander zu vereinigen — oder die Gesellschaft und die Cultur müßte stillstehend werden. Man hat dieses an der Grundsteuer von Schlesien gesehen; diese ist in Hinsicht der Menge der Silberstücke so geblieben, wie Friedrich der Große sie im Jahre 1740 festsetzte. Allein in Hinsicht ihres Werthes ist sie kaum noch ein Drittel von der, die sie damals war. Die Schlesier selber geben sie nur noch zu 11 p. C. des reinen Ertrags an, und wahrscheinlich ist sie noch viel geringer. Als Friedrich Schlesien erobert, so befahl er, daß die Grundsteuer allgemein seyn sollte, ohne irgend eine Ausnahme für Adel und Geistlichkeit; ferner, daß von adeligen Gütern 28 p. C. des reinen Ertrags sollte gegeben werden, von Bauergütern 32 und von geistlichen Gütern 50 p. C. — Allein bei dem gänzlichen Mangel einer genauen Statistik des Landes blieb ein großer Theil des Grundeigenthums verschwiegen, und die Vertheilung wurde sehr ungleich — so daß vieles Grundeigenthum so angeschlagen wurde, wie im Venognot'schen Cataster. Die Meinung, daß man die Unveränderlichkeit der Grundsteuer für eine wesentliche Be-

dingung einer guten Verwaltung angesehen, rührt wohl daher, daß in frühern Zeiten die Fürsten sich mit ihren Ständen über eine gewisse Summe verglichen, und daß man nur von Seiten der Stände darauf hielt, daß diese Summe nicht überschritten wurde. Sobald die Grundsteuer auf ein festes p. C. wäre gesetzt worden, so hätte die Regierung Gelegenheit gehabt, den Ertrag derselben zu erhöhen, indem sie den reinen Ertrag der Grundstücke durchs Cataster immer höher gefunden, als früher. Diese Meinung rührt aus einer Zeit, wo die Staatsverwaltung noch sehr unvollkommen war und besonders die Gesetzgebung. Sobald die Gesetzgebung in der Weise geordnet ist, wie in England und Frankreich, — so daß sie zu gleicher Zeit stark ist und gut unterrichtet, dann fällt dieses weg. Die Höhe der Grundsteuer richtet sich dann nicht nach den Wünschen der Minister, sondern nach den Bedürfnissen des Staates — und das Gesetz bestimmt, wie hoch die Grundsteuer seyn soll. Die gewöhnliche Grundsteuer von Frankreich ist 170 Millionen. Im Jahre 1817 aber hat sie das Gesetz auf 259 Mill. bestimmt, und 1818 foderten die großen Bedürfnisse des Staates, daß sie 320 Millionen sey. In einem wohlorganisirten Staate ist also die Grundsteuer nichts weniger, als unveränderlich, sondern sie folgt dem Zustande und dem Bedürfnisse der Gesellschaft und allen Veränderungen, so sich in dieser ereignen. Die Grundsteuer ist in doppelter Weise veränderlich. — Zuerst folgt sie bei gleichem Bedürfnisse den Veränderungen der Cultur und den Veränderungen im

Werthe des Silbers. Wenn sie also ein Neuntel des
 reinen Ertrags ist — so bleibt dieses Neuntel dasselbe;
 allein die Anzahl der Silberstücke nimmt langsam zu,
 theils weil die Bevölkerung und die Cultur des Bodens
 und das Theilen des Bodens im Zunehmen ist, —
 theils weil der Werth des Silbers immer an Stücken
 bleibt. — Diese Veränderung geschieht indeß langsam
 und auf eine kaum merkliche Weise. Die zweite Ver-
 änderlichkeit der Grundsteuer hängt von der Verän-
 derung in den Bedürfnissen des Staates ab, welche
 durch Krieg und andere Umstände veranlaßt werden.
 Diese sind größer und ereignen sich plötzlich. Als
 der Französische Finanzminister im Jahre 1810 ver-
 sprach, daß die Grundsteuer nie höher als 200 Mill.
 seyn sollte, und daß der Zweck des Catasters nicht
 wäre, sie zu vermehren, sondern sie nur gleichförmig
 auf alle Departements zu vertheilen, so dachte er
 wohl nicht, daß im Jahre 1818 120000 Mann
 fremde Völker in Frankreich lagern würden — Eng-
 länder und Deutsche, und Preußen und Russen und
 Oesterreicher, und daß seine Nachfolger im Ministe-
 rio darauf antragen würden, daß die Grundsteuer
 durch ein Gesetz auf 320 Millionen bestimmt wür-
 de, — und nicht vom damaligen Frankreich, son-
 dern vom jetzigen. In solchen Dingen muß ein
 Minister nie Etwas versprechen, was er nicht hal-
 ten kann. Die Gesellschaft ist zu klug und zu kennt-
 nisreich, um die Sache nicht eben so klar durchzu-
 sehen wie der Minister, und es ist deswegen
 besser, daß man ganz einfach und aufrich-

rig sagt, wie die Sache liegt, und welche Ansicht und Meinung man habe.

116.

Einrichtung der Bücher.

Nachdem man sich über die Natur der Grundsteuer, über die Natur des Catasters und über die Erhaltung desselben geeinigt, so ist es leicht, eine Einrichtung der Bücher anzugeben, wodurch die Erhaltung des Catasters erreicht wird und jeder Verwirrung vorgebeugt. Wir wollen den Gang der Arbeiten kurz wiederholen. Der Landmesser überliefert seine Operationskarten, sein Rechnungsregister und sein Meßregister, welches von jeder Flurkarte die Nummer jedes Stückes, seine Größe, seine Culturart und seinen Besitzer enthält. Auf der Rechenstube werden die Rechnungen über den Inhalt der Stücke nachgesehen, und nachdem alle Zahlen richtig gestellt, wird das Meßregister ins Flurbuch eingetragen.

Das Flurbuch.

Das Flurbuch ist ein Folioband von starkem Schreibpapier, der 100 Bogen enthält. Auf jede Seite werden 5 Stücke geschrieben, 2000 Stücke gehen also in einen Band. Eine Gemeinde wie Krüchten, die 10800 Parcellen hat, hat 6 Folio-bände Flurbücher. Die Ordnung ist die der Sectionen, und das Buch schließt jedesmal mit einer Section. Auf der Rechenstube, wo immer Flurbücher

von 90, von 100 und 110 Bögen vorräthig sind, werden diese so gewählt, daß zwei, drei oder vier Sectionen in einen Band gehen, welches leicht zu berechnen, da man die Anzahl der Nummern weiß, die das Meßregister enthält. - Dieses Flurbuch hat dieselbe Einrichtung wie das Flurbuch, das in der Statistik angefertigt worden, und von dem wir oben redeten.

Ich will hier auch dasselbe Beispiel geben:

Storbuch der Gemeinde N. Section A.

Nr. 1. Ackerland, 3 Morgen, 4 Ruthen. 3te Classe. 9 Ehl. 12 Gr. Nachpreis

Besitzer: 1817 Peter Berg, gekauft.
 — 1825 Joh. Berg, geerbt.
 — 1826 Peter Lang, getauscht.
 — 1840 Joh. Lang, geerbt.
 — 1841 Heinrich Müller, gekauft.

Nr. 2. Wiese. 4 Morgen 45 Ruthen. 1ste Classe. 16 Ehl. Nachpreis.

Besitzer: 1817 Johann Lang, gekauft.
 — 1820 Peter Berg, gekauft.
 — 1825 Johann Berg, geerbt.

Nr. 3. Wiese. 1 Morgen. 1ste Classe. 4 Ehl. Nachpreis.

Besitzer: 1817 Johann Lanke, gekauft.
 — 1842 Peter Lanke, geerbt.

Auf jede Seite gehen vierzig Zeilen. 5 Zeilen nehmen die Stücke weg, und 7 Zeilen bleiben für jedes Stück leer zum Umschreiben der Besitzer. In der Mitte ist jede Seite senkrecht getheilt, so daß, wenn 7 Besitzer eingeschrieben — in die zweite Abtheilung noch einmal sieben können eingeschrieben werden. Ist auch diese zweite Abtheilung voll, so wird das Stück gelöscht und im Supplementbände aufs Neue vorgetragen, welches sich indeß selten ereignet, da es lange dauert, ehe ein Stück durch 14 Hände gegangen. — Wenn auf der Rechenstube das Flurbuch angefertigt wird, so wird blos seine Nummer, seine Culturart und seine Größe eingeschrieben; seine Classe und sein Nachtpreis erst, wenn die Abschätzung vollendet, und das Flurbuch aus der Gemeinde zurückkommt, nachdem es einen Monat offen gelegen hat — zur Zeit, als die Meßzettel (Bulletins) vertheilt wurden. Bei der Abschätzung wird öfter ein Stück in zwei Classen gestellt, da das auf der Karte nur Eine Figur macht. Der Abschätzer zeichnet dann auf seiner Copie des Plans mit einer Linie, wie weit das Stück in die eine Classe gehören soll und wie weit in die andere. Diese Stücke werden nun angesehen, als wenn sie verkauft worden und an zwei Besitzer gekommen, die sie so durchgetheilt wie der Abschätzer. Sie werden im Supplementatlas eingezeichnet, in zwei Theile getheilt, und es werden ihnen zwei Nummern gegeben. Im Flurbuche wird die Nummer ebenfalls gelöscht und im Supplementbände aufs Neue vorgetragen — gerade als wenn sie verkauft und getheilt worden wäre. —

Wir wollen diese Einrichtung auf ein Beispiel anwenden und dazu die Gemeinde Krüchten nehmen. Diese hatte im Jahre 1793 ein Flurbuch von 5 Bänden erhalten. Die Stücke, die beim Abschätzen in zwei Classen gestellt wurden, wurden in dem Supplementatlas der Flurkarte in ihre gehörige Section eingezeichnet, und im Supplementbande des Flurbuchs ebenfalls in die Section, in welcher sie liegen. Gegen das Jahr 1806, wo die Anzahl der Parcellen sich etwa um 1000 vermehrt, und etwa 2000 Parcellen sich in Figur und Inhalt geändert hatten, war der Supplementband voll, und es mußte ein neuer angelegt werden, der jetzt nun wieder voll war, und man mußte nun den dritten anlegen. In Gemeinden, welche so groß sind, wie die Krüchtener, ist es daher bequemer, daß man gleich vom Anfange zu jedem Bande des Flurbuchs einen besondern Supplementband von 50 Bogen anlegt. So wie ein Stück getheilt wird, so wie es Figur und Inhalt ändert — kommt es in den Supplementatlas, und so wie es in diesem ist, kommt es in den Supplementband des Flurbuchs, indem es im Hauptbande gelöscht wird. Auf diese Weise bleibt der kleine Acker, den man in der Flurkarte hat, dem größern, der auf dem Felde ist, immer ähnlich und folgt allen seinen Bewegungen und dem Flurbuche. — Diese Basis des ganzen Catasters — kann nie in Verwirrung kommen. Da in 27 Jahren ein Stück durch Kauf oder Erbschaft in andere Hände geht. Da im Flurbuche für 14 Namen Raum, so dauert es 378 Jahre, ehe das Flurbuch durch Umschreibungen

voll würde, wenn keine Theilungen Statt fänden. Da aber alle 82 Jahre jedes Stück wegen Theilung in den Supplementband kommt und nun hier wieder neuen Raum für 14 Besitzveränderungen findet, so sieht man, daß der Fall fast nie eintreten kann, daß ein ganzes Stück 14 Besitzveränderungen gemacht, ohne getheilt zu werden. — Ueberdem aber wird das Flurbuch bei der 25jährigen Revision des Catasters wieder abgeschrieben, um die natürliche Folge der Nummern wieder herzustellen.

117.

Das Erb- und Erbebuch.

Dieses enthält die Statistik für jeden einzelnen Steuerpflichtigen. Jeder hat eine besondere Seite, oder, wenn er der Grundstücke viele besitzt, mehrere Seiten. Die Stücke werden nach Culturarten zusammengeschrieben, und jedesmal eben soviel Platz weiß gelassen, als der beschriebene Raum einnimmt. Hat einer z. B. 40 Stücke Ackerland, so nehmen diese eine Seite ein, da 40 Zeilen auf die Seite gehen, und jedes Stück eine Zeile macht. — Die folgende Seite bleibt nun weiß, und auf dieser wird ihm vorgetragen, was er an Ackerland jährlich erwirbt. Das, was er verkauft, wird roth durchstrichen. Man sieht daher mit Einem Blick, was er jetzt hat und was er früher gehabt hat. Den 1sten October wird jedes Jahr jedem Steuerpflichtigen seine Statistik richtig gestellt, — und das Flurbuch so wie das Erb- und Erbebuch beigeschrieben. Das Erb- und Erbebuch ist die eigentliche Kartecourrant, welche mit jedem Steuerpflichtigen über sein Besitzthum geführt

wird. Es ist übrigens so eingerichtet wie das Erb- und Erbbuch der Statistik, und ich will deswegen auch wieder dasselbe Beispiel geben.

Erb- und Erbbuch der Gemeinde N.									
Der Aefermann Peter Berg zu Gangershausen besitzt									
an Ackerland:									
Section	A. No.	1	3 M.	4 Ruth.	3te Klasse	von	9 Ehl.	12 gr.	Pachtpreis.
		17	1	45	1ste	:	5	—	;
		18	1	—	1ste	:	4	—	;
B.		6	2	—	1ste	:	8	—	;
	1818	7	49				26	12	;
A. No.	2	3	—		1ste	:	12	—	;
	1819	10	49				38	12	;
an Wiesen:									
Section	A. No.	2	4 M.	45 Ruth.	1ste Klasse	16 Ehl.	Pachtpreis.		
	12	1	—		2te	:	3	;	
	1818	5	45				19	;	
D. No.	17	2	—		2te	:	6	;	
	1819	7	45				25	;	

So wie Einer stirbt oder alle seine Grundstücke verkauft, verschwindet er aus dieser Statistik des Grundeigenthums, und sein Artikel wird gelöscht. So wie ein neuer Eigenthümer in die Gemeinde kommt, entweder durch Kauf oder Erbschaft, so tritt er in diese Statistik ein, und ihm wird hinter den anderen Eigenthümern ein besonderes Folio gegeben, auf dem sein Grundeigenthum zusammen gestellt ist. Das Erdbuch und Erbbuch geht immer fort; — so wie der erste Band voll ist, wird der zweite angelegt, und in 27 Jahren, wenn das Grundeigenthum seinen Umlauf gehalten, steht alles, was früher im ersten Bande stand, im zweiten, — der gerade so eingerichtet ist wie der erste, und der sich von diesem nur dadurch unterscheidet, daß in ihm die alphabetische Ordnung der Namen aufgehört, die nun das Register ersetzt. Bei der 25 jährigen Revision begnügt man sich, die noch übrig gebliebenen wenigen Artikel im ersten Bande zu löschen, und im zweiten wieder vorzutragen, damit man jenen wegstellen kann. Bei einer Gemeinde, die so groß wie Krüchten, nimmt das Erdbuch und Erbbuch drei Folioebände ein wegen des vielen weißen Raumes, so Jedem für das Nachschreiben und Umschreiben seiner Kartecourrent gegeben wird. Hat einer in einer Reihe von Jahren so viele neue Stücke erworben, daß der weiße Raum seines Artikels voll geschrieben ist, so muß der ganze Artikel gelöscht werden und im zweiten Bande aufs Neue vorgetragen. Bei kleinern Artikeln macht dies wenig Mühe, allein bei großen, welche 5 bis 10 Bogen einnehmen, (wie

der im ersten Buche als Beispiel angeführte Artikel des Freiherrn von Vinke zu Flammersheim), — würde dieses viele Schreiberei verursachen, und solchen Artikeln läßt man daher noch etwas mehr weissen Raum, wie den kleinen, — oder giebt ihnen gar ein eigenes Buch, besonders wenn sie zu einem Familiengute gehören, von dem man voraussehen kann, daß es lange ungetheilt beisammenbleibt,

118.

Die summarische Mutterrolle.

Jedem Eigenthümer, dessen Artikel eine Veränderung erlitten, wird solcher am 1. October richtig gestellt. — In der Gemeinde Krüchten waren diese Artikel jährlich etwa 40, 50 oder 60 von etwa tausend Steuerpflichtigen — wo also kaum der 12te oder 15te Artikel eine Veränderung mit Ab- und Anschreiben erlitten — und der bei weitem größte Theil war unverändert stehen geblieben. In der summarischen Mutterrolle folgen die Namen der Steuerpflichtigen nach dem Alphabet, und Jedem wird das, was er an Feldern, Wiesen u. s. w. besitzt, in dieser Rolle zusammen geschrieben, wie in folgendem Beispiele zu sehen.

Summarische Mutterrolle der Gemeinde M.

Peter Berg besitzt		1818	1819
an Ackerland	7 M. 49 R.	26 Ehl.	12 gr.
an Wiesen	5 : 45 :	19 :	— :
an Wald	12 : — :	6 :	— :
an Garten	— : — :	—	— :
	24 : 94 :	51 :	12 :
Johann Bischoff.		1818	1819
an Ackerland	24 M. 90 R.	83 Ehl.	17 gr.
an Wiesen	4 : 45 :	20 :	— :
an Garten	1 : 20 :	8 :	— :
an Wald	70 : — :	35 :	— :
	99 : 155 :	146 :	17 :

Die summarische Mutterrolle ist für 10 Jahre, und sie läuft über zwei Foliosseiten. In dem Modell sind des Raumes wegen nur die zwei Jahre 1818 und 1819 angegeben. Diese Mutterrolle geht alphabetisch

und muß alphabetisch bleiben, da aus ihr die jährliche Heberolle abgeschrieben wird, welche der Bequemlichkeit des Empfangs wegen alphabetisch geordnet ist. Damit die Mutterrolle alphabetisch bleiben kann und doch die neuen Namen in sich aufnehmen, welche durch Erbschaft oder Kauf in die Mutterrolle kommen, so sind zwischen zwei Namen immer eine Stelle leer, wo ein neuer kann eingeschrieben werden, welcher in den Buchstaben gehört. — Wenn z. B. ein neuer Steuerpflichtiger in die Rolle kommt, dessen Name Johann Birberg, so wird dieser zwischen die beiden angeführten eingeschrieben. — Kommt das folgende Jahr wieder einer, welcher einen ähnlichen Namen, und der auf derselben Stelle müßte eingeschaltet werden, so wird dieser, da der Raum bereits besetzt ist, in die nächste leere Colonne gestellt, — da es hinlänglich ist, wenn die Namen nur in Hinsicht des ersten Buchstaben richtig stehen. Am 1sten October werden die 40 oder 50 Artikel, die sich in dem Jahre geändert, aufs Neue vorgetragen. Die anderen, welche sich nicht geändert, werden blos in ihrer Summe fortgeschrieben, und dann wird die Heberolle abgeschrieben — welche von jedem die ganze Summe seines steuerbaren Einkommens enthält. Auf jeder Seite stehen vier Steuerpflichtige, und für 4 andere ist noch leerer Raum da. Bei einer Gemeinde, die tausend Steuerpflichtige hat, wie die Gemeinde Krüchten, nimmt die summarische Mutterrolle zwei Soliobände ein, jeder von 125 Bogen. Alle zehn Jahre wird sie neu geschrieben, weil dann die 10 Colonnen ausgefüllt sind.

Etwa ein Drittel neue Namen sind dann hereingekommen, und ein Drittel der alten ist verschwunden und gelöscht. Auf der letzten Seite wird die Anzahl von beiden bemerkt.

119.

Das Tagebuch über den Besitzwechsel.

Jede Veränderung des Besitzers wird dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten angezeigt, welcher solches in ein Buch einträgt, in welchem jedes Stück eine Zeile einnimmt, und wo in einer Colonne der alte Besitzer und in der zweiten der neue Besitzer eingeschrieben wird. In der letzten Colonne steht der Titel des Besitzers, z. B. Kauf oder Erbschaft. Bei dieser Erklärung erscheinen beide, der alte und der neue Besitzer. — Oder wenn, wie bei Erbschaften, der alte gestorben, so bringt der neue einen Anverwandten oder einen Nachbar mit. Zugleich zeigt er die Papiere, die sich auf diesen Besitz beziehen, als Kaufbriefe oder Theilungsbriefe vor, wenn solche Papiere vorhanden sind. In einer besondern Colonne bemerkt der Bürgermeister, auf welche Art er von der Besitzveränderung sey versichert worden.*)

*) Dieses ist deswegen nothwendig, weil vielleicht in Zukunft das Hypothekenwesen aufs Cataster gebaut wird, und Jeder, der ein Stück ins Hypothekenbuch will einschreiben lassen, einen Auszug aus dem Steuerbuche vorzeigen muß, in welchem die Größe, die Culturart und der reine Ertrag angegeben wird, den das Stück gemäß des Steuerbuches hat. Auf diese

Ich will hier an einer Zeile aus dem Tagebuche ein Beispiel geben. Sie ist in zwei getheilt, da das Format es nicht erlaubte, sie anders zu geben.

Section	Nro.	Culturart.	Größe.	Classe	Pachtpreis
A.	1.	Ackerland.	3 M. 4. N.	3te	9 Thl. 12 gr.
Ehemaliger Besitzer.		Gegenwärtiger Besitzer.	Titel des Besizers.		Beweisstücke des Besizers.
Johann Lamm kes.		Peter Berg.	Kauf		Erklärung von Käufer und Verkäufer.

Am 1sten October wird das Tagebuch geschlossen, und alle Besitzveränderungen im Flurbuche und im Erds-

Weise kann jeder Gläubiger beurtheilen, wieviel Geld er mit Sicherheit auf das angebotene Unterpfind geben kann.

und Erbebuche vorgetragen, so daß jedes Stück wieder seinen jetzigen Besitzer hat, und jeder Besitzer alle seine Stücke. Sind im Erd- und Erbebuche die 30 oder 40 Artikel wieder richtig gestellt, welche sich in dem Jahre geändert — so werden sie in der summarischen Mutterrolle vorgetragen, und aus dieser wird die Summe von jedem Artikel in die erste Colonne der Heberolle eingetragen.

Die ganze Buchführung geschieht in der Gemeinde selber, und nicht wie im Französischen Cataster auf der Steuerdirection, wo sich alles vom ganzen Departement centralisirte. Dieses Centralisiren ist ein Verderben für jegliches Gemeinwesen, und die Erben, die nie Theil an ihren Steuerrollen nehmen, wissen am Ende auch gar nicht mehr, wie ihre Steuerrollen gemacht werden. In jeder Gemeinde sind vier Steuervertheiler, die aus den Meistbeerbten gewählt werden. Diese versammeln sich am 1sten October, wenn das Tagebuch über die Besitzveränderungen geschlossen wird, und sind dabei gegenwärtig, wenn der Gemeindefschreiber solches im Flurbuche und im Erd- und Erbebuche einträgt. Sie zeigen dann die Besitzveränderungen an, die vorgefallen sind und nicht angezeigt worden — und der Bürgermeister sorgt dann dafür, daß diese auf die gehörige Weise angezeigt und eingetragen werden. Ebenfalls wohnt dieser Versammlung der Steuerempfänger der Gemeinde bei. Dieser, der früher an der Verrfertigung der Rollen gearbeitet und also diese Buch-

führung kennt — sorgt dafür, daß alles in gehöriger Weise nach den Vorschriften geschehe. Zugleich zeigt er die Besitzveränderungen an, welche ihm zur Kenntniß gekommen und die nicht angezeigt worden. Der Steueraufscher, der alle zwei Monate seine Gemeinde bereiset, sieht diese Umschreibungen durch, ob sie der Vorschrift gemäß geschehen sind, und nimmt eine Abschrift vom Tagebuch der Besitzveränderungen mit, nach welcher er die Umschreibungen in den Büchern machen läßt, welche auf der Steuerkammer des Landrätlichen Kreises liegen. Diese sind das Duplum von denen, welche in der Gemeinde liegen, damit wenn die Bücher in einer Gemeinde verloren gehen, sie gleich wieder können ersetzt werden. Sind in dem Jahre Theilungen in der Gemeinde vorgefallen und in den Supplementatlas eingetragen worden, so copirt er sich solche auf Oelpapier mit Durchzeichnen. Ebenfalls copirt er aus dem Supplementbände des Flurbuchs die neuen Nummern, welche durch die neuen Stücke entstanden, in welche die Figur getheilt worden. Er läßt nun im Supplementatlas der Steuerkammer in derselben Section die Figur mit der neuen Eintheilung einzeichnen; läßt dann im Flurbuche der Steuerkammer dieselben Nummern nachschreiben — und im Erd- und Erbebuche auf die jetzigen Besitzer eintragen; läßt Jedem seinem Artikel richtig stellen und in die summarische Mutterrolle einschreiben, wo dann die Summen vom steuerbaren Einkommen eines Jeden mit der Summe stimmen muß, welche

in der ersten Colonne der Heberolle steht, die aus der Gemeinde eingesandt worden.

Die Heberollen.

Man hat oft geglaubt, daß eine sonderliche Oeconomie dabei seyn würde, wenn man nicht nöthig hätte, jährlich neue Heberollen zu machen, sondern daß jede Gemeinde ein Fixum hätte, welches sie zu bezahlen, und ohne alle weitere neue Vertheilung. Allein wenn auch eine Gemeinde ein Fixum hat, so muß doch die ganze Buchführung mit An- und Abschreiben Statt finden, weil dieß Eigenthum aus einer Hand in die andere geht, und man doch nicht verhindern kann, daß die Grundeigenthümer, Käufer und Verkäufer theilen — und sterben, — und daß nach 27 Jahren alles Grundeigenthum sich in ganz andern Händen befindet und ganz anders getheilt sey. Die Buchführung bis zur Einschreibung des steuerbaren Einkommens eines jeden Steuerverpflichtigen ist also nicht zu vermeiden. Ist die Steuer ein Fixum, z. B. ein Neuntel des reinen Ertrags, so kann man für jedes Stück außer seinem reinen Ertrage, auch seine Steuerquote berechnen und die jährlichen Umschreibungen mit dieser machen — wo denn 25 Jahre hindurch, von einer Richtigstellung des Catasters bis zur anderen, die Steuern dieselben blieben und keine neue Rollen nothwendig wären. Allein außer der Grundsteuer, welche der Staat für die allgemeinen Staatsausgaben bezieht, werden noch andere Steuern für Gemeindebedürfnisse und

für örtliche Landesbedürfnisse erhoben, z. B. für die Irrenhäuser der Provinz, für die Hospitäler, Armenanstalten — für die Anlagen neuer Wege — neuer Kanäle u. s. w., und diese sind ihrer Natur nach veränderlich und müssen deswegen jährlich neu vertheilt werden, weil die Summe, die für sie erforderlich, bald größer bald kleiner. Allein es giebt Provinzen, wo auch diese Summen beständig sind, und wo man für Localbedürfnisse jährlich, z. B. 30 p. C. auf die Grundsteuer beinimmt und nun so lange ausgiebt, als diese reichen — wo aber am Ende auch jedes Nothwendige unterlassen wird, weil kein Geld mehr vorhanden, indem schon andere Ausgaben in einem verjährten Besitze in diesen 30 p. C. sind, aus dem sie sich einmal nicht verdrängen lassen. Diese Art hat offenbar das Gute, daß den Steuern eine gewisse Grenze gesetzt ist, die sie nicht überschreiten können, und daß jede Gemeinde jedes Jahr gleichviel bezahlt. — Der Vortheil, daß keine neue Heberolle braucht gemacht zu werden, sobald alle Umschreibungen geschehn sind, ist übrigens unbedeutend. Eine Gemeinde wie Krüchten, die tausend Steuerpflichtige hat, hat mit tausend Multiplicationen ihre neue Heberolle fertig — und da die Rechner auf der Steuerkammer diese Multiplicationen fabrikmäßig treiben, (indem sie sich für jede Gemeinde einen besondern Faulenzer berechnen, sobald das Verhältniß bestimmt, welches zwischen dem reinen Ertrage und der Abgabe festgesetzt ist,) so ist dieses eine unbedeutende Kleinigkeit. Allein es ist eine an

dere Rücksicht dabei, die den Vortheil der Beständigkeit der Steuern und des Fixums bei weitem überwiegt.

122.

Wenn man die Verwaltung der Westeuropäischen Staaten vorurtheilsfrei übersieht, so sieht man, daß der Fehler nicht da liegt, daß sie zuviel Steuern bezahlen — sondern da, daß diese Steuern nicht ganz zweckmäßig verwendet werden. Zur Zweckmäßigkeit der Verwendung gehört, daß wirklich dasjenige dafür geschieht, was dafür geschehen könnte — oder mit anderen Worten, daß der Staat — um kaufmännisch zu reden — für sein Geld auch Waare erhielt. — Eine Gemeinde mittler Größe bezahlt gewöhnlich 1500 Thl. Grundsteuer. Wenn man nun dem Empfange derselben beiwohnt und sieht, welche Mühe das kostet, um das Geld aus den vier bis fünfhundert Canälen (dieses ist die gewöhnliche Anzahl der Steuerpflichtigen einer Gemeinde) zusammen zu ziehen — wie der Arme kommt, der nur ein Paar Morgen hat, und bringt sein Schärlein — wie die Wittwe kommt und bringt ihr Scherlein — die mit großer Anstrengung ihren Flachs verkauft oder ihr Garn oder ihre Leinwand, um den Zwangbefehl abzuwenden und den Verkauf ihrer Habe — und wie dieses zwölfmal im Jahre geschehn muß, um die 1500 Thl. zu sammeln — so erhält man eine sehr große Achtung vor diesen 150 Thl., wenn man in der Nähe gesehen, wieviel Fleiß, wieviel Anstrengung und wieviel Thätigkeit die Gesellschaft in einer Ge-

meinde aufwenden mußte, um diese zusammen zu bringen. Sieht man nun näher die Verwendung dieser 1500 Thl., so fragt man sich unwillkürlich, ob die Gesellschaft auch durch diese Verwendung eines Vortheils theilhaftig werde, welcher mit der Anstrengung im Verhältnisse stehe, die sie auf die Erzeugung und Sammlung derselben verwendete? In vielen Fällen will es einem fast scheinen, als wenn dieses nicht der Fall wäre. Der Verlust, den die Gesellschaft auf diese Weise bei ihren Ausgaben erleidet — und der ungeachtet aller Vermahnungen zur Deconomie — und alles Nachsehens der Oberrechnungskammer Statt findet, — hat aber vorzüglich seinen Grund in den Etats. So sehr auch die Staatsöconomie und die allgemeine Finanzcontrolle es den Menschen und den Dingen erschwert, auf den Etat zu kommen, so gewiß ist doch die Verschwendung in den Etats, weil Menschen und Dinge gar nicht wieder herunter zu bringen sind, wenn sie einmal darauf sind, auch wenn ihre Bestimmung, wegen dessen sie zuerst darauf kamen, längst aufgehört hat. Es ist für einen Staat gewiß viel schwerer, seine Ausgaben zweckmäßig zu ordnen, als es ist, seine Einnahmen gut zu ordnen, obgleich dieses auch eben nicht ganz leicht ist. Vieles ist schon geholfen, sobald seine Gesetzgebung öffentlich ist, und über seine Einnahme wie über seine Ausgaben öffentlich geredet wird, und wo denn die Sache so angesehen und betrachtet wird, wie der Menschenverstand des Bürgers sie ansieht und betrachtet, welcher immer der

beste und richtigste, welche im ganzen Staate zu finden — weil er der am wenigst einseitige ist — und der Bürger, wie Göthe sagt, stets die edelste Form für den Stoff. Für viele Dinge wird Geld verwendet, weil sie auf dem Etat stehen, ohne daß sie der Gesellschaft zu etwas nützen. So wurden z. B. unter dem Kurfürsten Carl Theodor jährlich 20000 Thl. auf die Erhaltung der Festungswerke von Düsseldorf verwendet. Wie ungleich nützlicher wäre dieses der Gesellschaft gewesen, wenn diese auf die Erbauung von Steinstraßen in einem Lande wären verwendet worden, das so voll Gewerbflusses ist. Allein das Ingenieurcorps wußte die Sache so zu machen, daß sie auch wirklich verbaut wurden, und die Landstände bewilligten sie jedes Jahr aufs Neue, da sie einmal auf dem Etat standen. — Auf den Bau der Festungswerke ist im Ganzen eine Million verwendet worden, um sie zu bauen, und nachher eine Tonne Goldes, um sie wieder zu schleifen. Man wird daher eine große Oeconomie in den Staatsausgaben einführen, wenn man das Statsmäßige vermeidet — und wenn man in jedem Jahre die Ausgaben so aufs Neue bestimmt, als wenn in dem Jahre alles von Neuem anfinge. Man wird dann nicht weniger ausgeben als jetzt, allein das Geld wird zum Theil auf andere Menschen und auf andere Dinge verwendet, und die Gesellschaft wird — um wieder kaufmännisch zu reden — mehr Waare erhalten, und zugleich andere Waare, welche ihr nützlicher ist. Das ganze Gewebe der Ge-

gesellschaft beruhet aber auf dem Vortheile — und die politische Klugheit ist das Grundprincip, um welches sich alle ihre Bewegungen angeben *). Deswegen gedeiht auch Handel und Wandel in ihr so gut, weil dieser unmittelbar auf diesem Princip beruht und unmittelbar in das allgemeine Getriebe der Gesellschaft eingreift. — Die große Mechanik des Handels und der Gewerbe ist unstreitig das Vollkommenste in seiner Art von allen Einrichtungen, welche in der Gesellschaft vorhanden sind. Während die Regierung oft genöthigt ist, bei 3 Thl. Strafe ihren Beamten zu befehlen, was sie thun sollen, sendet der Kaufmann seine Aufträge von Petersburg bis Paris und ist sicher, daß jeder vollzogen wird, so wie er es verlangt.**)

*) Deswegen ist auch, wie Näher bemerkt, die Geschichte eines Volks und die seiner Institutionen immer nur aus dem Gesichtspuncte der politischen Klugheit zu entwerfen, inwiefern durch die Einrichtungen, die das Volk traf, die Grundfesten des Staates, Freiheit und Eigenthum — entweder befestigt oder untergraben wurde. — Deswegen sagt Näher, würde die Provincialgeschichte so matt, wenn man sie als allgemeine Weltgeschichte oder als allgemeine Geschichte der Menschheit vortrage und ihr allgemeine Motive unterlege, welche ihr fremd wären, wohingegen sie den Gang und die Macht und die Einheit der Epoee erhalte, wenn man sie aus dem Gesichtspuncte der politischen Klugheit eines einzelnen Volkes betrachte und darstelle.

***) Die Formel, bei 3 Thl. Brüchtenstrafe, stand sonst fast hinter jedem Befehle, den die Düssel-dorfer Regie-

Anfange zurück, so erscheint es als vortheilhaft, bei den Steuern überall nur Einen Maaßstab der Vertheilung aufzustellen, aber nirgend eine wirkliche Vertheilung, um so dem Etatswesen nicht in die Hand zu arbeiten sondern entgegen. Die Sicherheit, daß die Steuern nicht auf eine unzuweckmäßige Weise erhöht werden, muß aber nur da gesucht werden, wo sie wirklich liegt — in der Defectlichkeit der Gesetzgebung — und nicht in fehlerhafter Vertheilung, die den Minister verhindert, eine gewisse Grenze in seinen Forderungen zu überschreiten — weil sie als unbegreiflich erscheinen — noch in bestimmten Etats und in einem Fixo, welches in einem Jahre ist wie in dem anderen — und das nicht kann überschritten werden, weil endlich das Gewohnheitsrecht es geheiligt, — so wie solches früher bei unseren Landtagspropositionen der Fall war, — wo pro regia majestate ein Jahr so wie das andere 120000 Thl. gegeben wurden, und wo eine Beisteuer für Pommern funfzig Jahre lang auf der ständischen Verwilligung stand, als die Leute längst todt waren, die sie haben sollten.

123.

Wir kommen zu den Heberollen zurück, welche den Schluß aller Catasterarbeiten machen. Sie wer-

nung an ihre Beamten erließ. Als Agar Finanzminister wurde, so schaffte dieser es als unschicklich ab. — Bei seiner Ueberlegenheit des Verstandes hatte und kannte er andere Mittel, um seinen Beamten Punctlichkeit in der Befolgung seiner Befehle beizubringen.

den in den drei letzten Monaten jedes Jahrs auf der Steuerkammer des Landrätlichen Kreises berechnet und mit dem neuen Jahre in die Gemeinde zurückgesendet. Sie enthalten in der ersten Colonne den Namen des Steuerpflichtigen; in der zweiten die Summe seines steuerbaren Einkommens, so wie solche die Mutterrolle angegeben; in der dritten seine Steuerquote in Buchstaben ausgedrückt; in der vierten dieselbe Steuerquote in Ziffern ausgedrückt; die fünfte, welche leer, ist für die Einschreibung der monatlichen Zahlungen für den Empfänger. Auf der ersten Seite der Rolle ist die Steuer des ganzen Kreises, sowohl in der Hauptsumme als in der Nebensumme angegeben. Dann, wieviel jede Gemeinde des Kreises hierin zu zahlen hat. Endlich dieselbe Quote der Gemeinde, wofür die Steuerrolle gemacht ist, mit den Zusätzen, welche für die Gemeindebedürfnisse bestimmt sind. Auf diese Weise bekommt und behält jeder Bürgermeister und jeder Eingeseffene der Gemeinde eine Uebersicht über alle Zahlungen des Kreises und über die der benachbarten Gemeinden. Nur dadurch, daß man richtige Kenntnisse über das Steuerwesen unter den Eingeseffenen des Kreises verbreitet — kann man die Kenntniß des Steuerwesens erhalten und vor der Vergessenheit sichern. Die allgemeine Verbreitung der Kenntnisse ist eine der ersten Bedingungen — sowohl bei der Verfertigung des Catasters als bei seiner Erhaltung. Nach dieser allgemeinen Vertheilung auf die Gemeinden kommt die Vertheilung auf die Grundeigenthümer — und am Ende der Rolle die

Wiederholung aller Seiten als Probe der Richtigkeit der Rechnung. Den Beschluß macht die Unterzeichnung des Landrathes, wodurch die Rolle in Vollzug und in Hebung gesetzt wird. Sie geht dann zum Steuerempfang und tritt in die zweite große Abtheilung des Steuerwesens, in die Steuererhebung, indem sie die erste verläßt, welche alles umfaßt, was zur Vertheilung der Steuern gehört. Die Heberolle macht den Uebergang zwischen beiden Abtheilungen — und verbindet beide, da sie das Ende der ersten ist und der Anfang der zweiten.